

Besoldungsreglement
für
Gemeindebehörden
der
Gemeinde Felsberg



Übrige Mitglieder des Schulrates

Fr. 550.-

In diesem Fixum inbegriffen sind die Vor- und Nachbereitung von Schulbesuchen, die Sitzungsvorbereitungen und Arbeiten, die zu Hause erledigt werden können.

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Fr. 550.-

In diesem Fixum inbegriffen sind die Sitzungsvorbereitungen und Arbeiten, die zu Hause erledigt werden können.

B) Taggelder und Stundenansätze

Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission sowie Mitglieder von Spezialkommissionen werden für den rapportierten Zeitaufwand von Abordnungen, Augenscheinen, Kommissionsarbeiten und anderweitigen Beanspruchungen inner- und ausserhalb der Gemeinde mit Fr. 32.50 pro Stunde entschädigt, höchstens jedoch Fr. 260.- pro Tag.

C) Sitzungsgelder

Den übrigen Mitglieder des Schulrates und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden pro Sitzung wie folgt entschädigt:

Sitzungen bis 2 Stunden Fr. 55.-

Sitzungen über 2 Stunden Fr. 80.-

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Gemeindevorstandes und des Schulrates erhalten für Sitzungen, an welchen sie die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten, zusätzlich eine Entschädigung von Fr. 100.- pro Sitzung.

Mitglieder von Spezialkommissionen, die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindevorstand ernannt werden, beziehen dieselben Sitzungsgelder wie die übrigen Gemeindebehördenmitglieder.

D) Protokollführung

Für die Protokollführung an Sitzungen erhalten Behördenmitglieder oder Funktionäre zusätzlich zum Sitzungsgeld Fr. 40.-- pro Protokoll.

E) Abstimmungen/Wahlen

Für die Mitarbeit bei Abstimmungen und Wahlen erhalten Behördenmitglieder und Funktionäre eine Entschädigung von Fr. 30.-- pro Stunde.

5. Spesenentschädigungen

Die Spesenentschädigungen richten sich grundsätzlich nach den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Personalverordnung. Für Bahnfahrten dürfen Fahrkosten 1. Klasse in Rechnung gestellt werden.

Bei Benützung anderer öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen entschädigt.

Bei Verwendung von privaten Motorfahrzeugen bestimmt sich die Entschädigung gemäss den Normen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Personalverordnung.

6. Teuerungsanpassung

Die Entschädigungen der Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten und der Schulratspräsidentin oder Schulratspräsidenten (Fixum) werden jeweils analog der Kantonalen Personalverordnung angepasst.

Alle übrigen Entschädigungen werden vom Gemeindevorstand periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 1995 genehmigt und am 17. Juni 2007 sowie am 23. September 2012 von der Urnengemeinde teilrevidiert worden. Die am 23. September 2012 revidierte Fassung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

GEMEINDEVORSTAND FELSBERG

Die Gemeindepräsidentin:

Lucrezia Furrer

Der Gemeindeschreiber

Ernst Cadosch